

Windparknetze als Energieversorgungsnetze – Neue Wertschöpfungsmöglichkeiten?

29. Windenergietage in Potsdam

05. - 07.11.2019

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel

Lars Schlüter



Herr Schlüter befasst sich mit Projekten aus dem Bereich der Windenergie und der Photovoltaik. Er berät Unternehmen in den Bereichen Gesellschaftsrecht und M & A. Daneben befasst sich Herr Schlüter mit der Projektfinanzierung sowie der Ausgestaltung und Verhandlung von Projektverträgen.

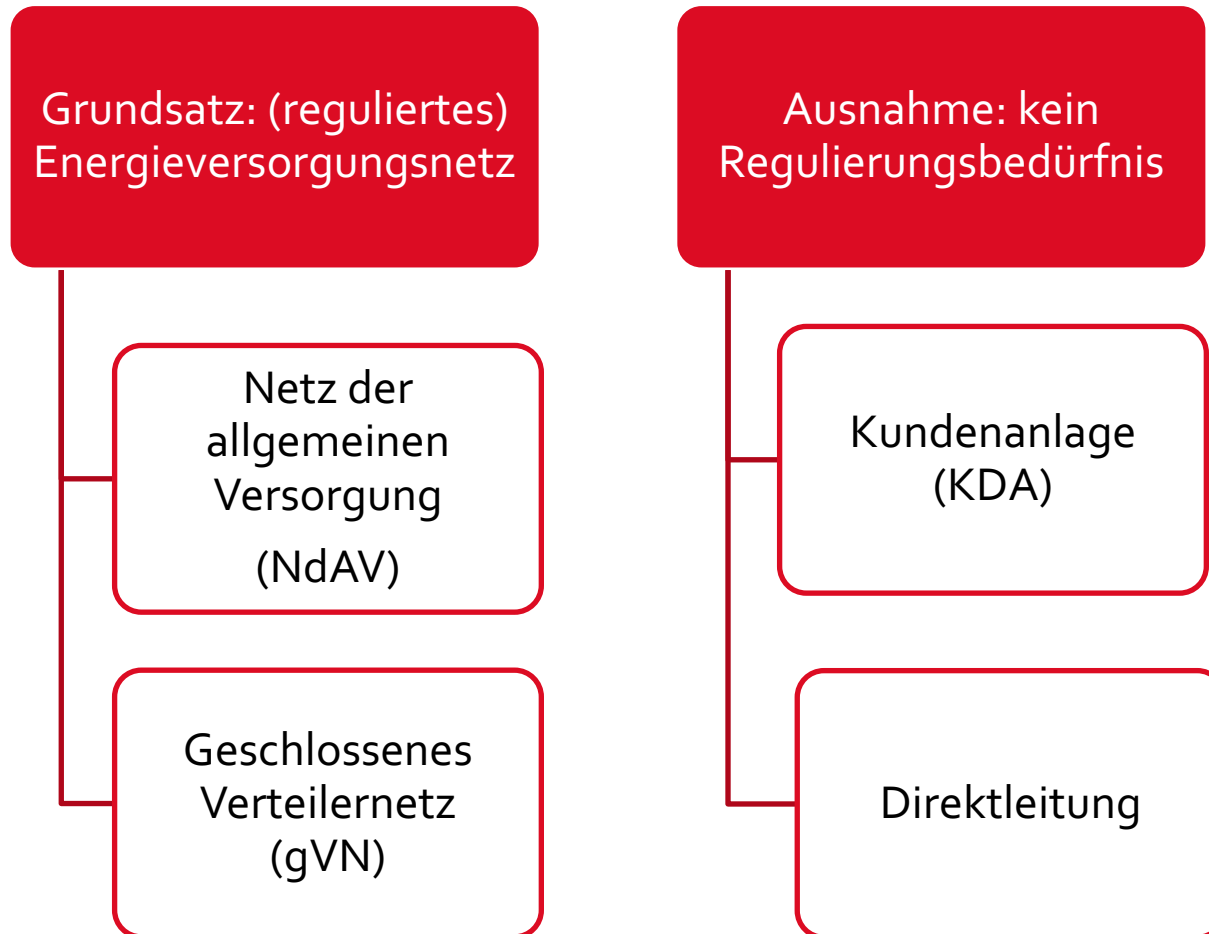
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Kiel
- ▶ Wirtschaftsrechtliches Aufbaustudium Hamburg
- ▶ 2005 – 2017 Rechtsanwalt bei einer auf das Recht der Erneuerbaren Energien spezialisierten Kanzlei
- ▶ Seit 2017 Rechtsanwalt Counsel bei BBH Hamburg
- ▶ Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- ▶ Mitglied im juristischen Beirat des BWE

Rechtsanwalt · Counsel

20355 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Str. 93 · Tel +49 (0)40 34 10 69-100 · lars.schluerer@bbh-online.de

Ausgangssituation

Einordnung vermaschter Infrastruktur



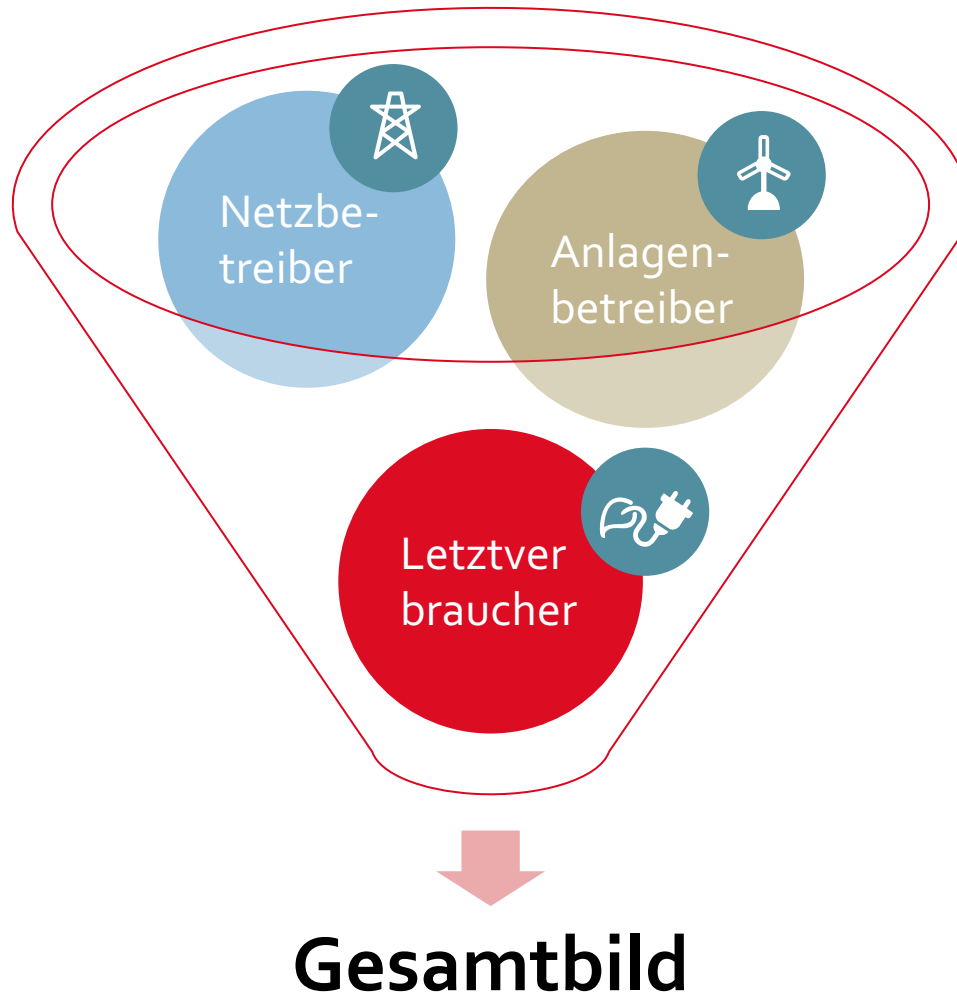
Einordnung „Windparknetz“

- ▶ **Ansatz:** Energieversorgungsnetz, wenn nicht Kundenanlage
- ▶ Hier (nur) relevante Tatbestandsmerkmale **KDA:**
 - **räumlich zusammengehörendes Gebiet**
 - Einheitliches Gebiet, keine trennenden Elemente, Gesamteindruck
 - Pro: einheitliche Nutzung der Infrastruktur im Status Quo
 - Contra: öff. Straßen, uneinheitliche Nutzung Infrastruktur in Ausbauszenario (Neuanschlüsse erhöhen Wahrscheinlichkeit)
 - **für Wettbewerb unbedeutend**
 - Anzahl Letztverbraucher (!)
 - durchgeleitete Energiemenge (nur Drittmengen relevant)
 - geografische Ausdehnung

Gesamt-
schau:
Wenn KDA,
dann
überlegen...

Welche Vorteile hat der Betrieb eines NdaV gegenüber einer KDA?

Differenzierung nach Rollen





Vorteil aus Sicht des Anlagenbetreiber

- ▶ **Verlagerung** des **Einspeisepunktes** für WEA
- ▶ Auswirkungen für EEG-Vergütung und Direktvermarktung: **vergütungsfähige Menge** wird durch Vermeidung Verluste **erhöht**
- ▶ **Anlagen** können **individuell** betrachtet werden
- ▶ **Abwicklung** der Einspeisevergütung „**mit sich selbst**“ als „Windparknetzbetreiber“

Vorteile aus Sicht des Netzbetreibers/Infrastrukturbetreibers



bbh

- ▶ **Kosten** des Betriebs der elektrischen Infrastruktur können über Netznutzungsentgelte (NNE) **solidarisiert** werden
 - Setzt voraus, dass es dritte Letztverbraucher gibt!
 - Kosten des Betriebs wird gleichmäßig über Anzahl der dritten Letztverbraucher verteilt → NNE können daher sehr hoch ausfallen
- ▶ Netzbetrieb als **sich selbst tragendes Geschäftsmodell?**
- ▶ **Verzinsung** des im Netzbetrieb eingesetzten Kapitals mit **derzeit 6,91 %** und Einpreisung in Netzentgelte

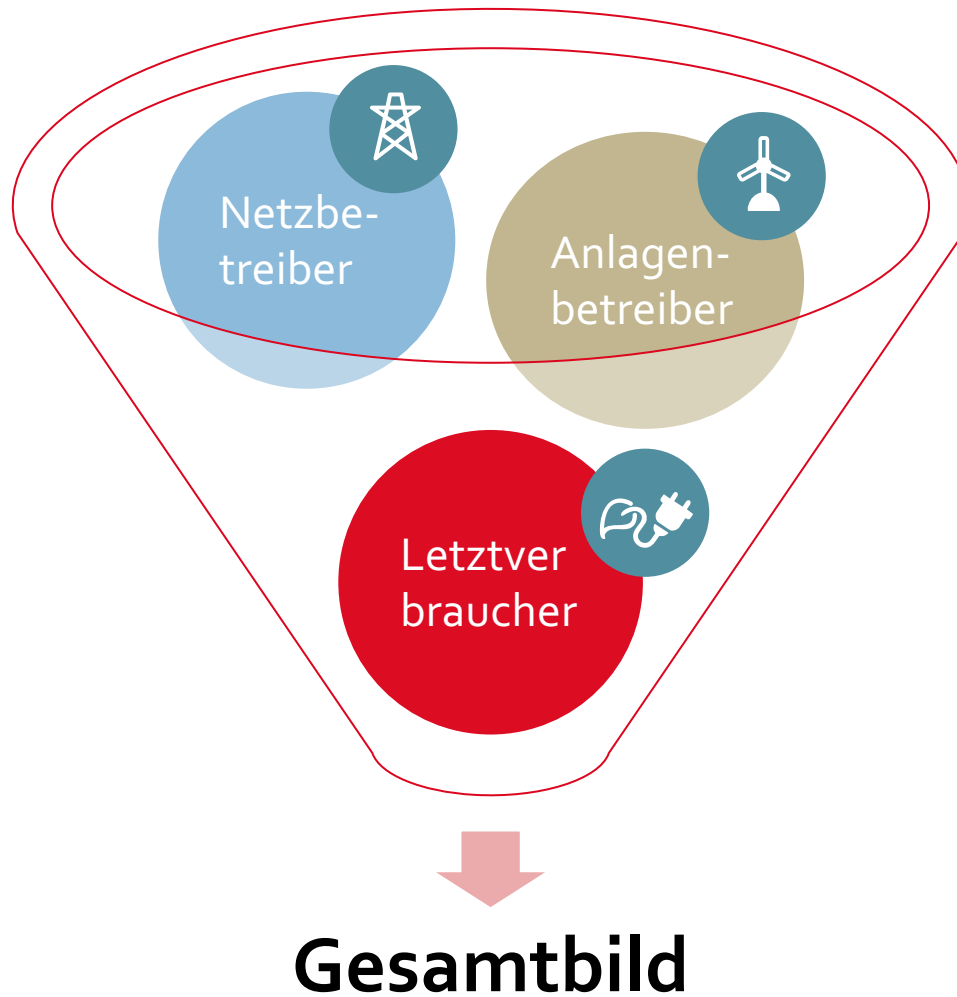


Vorteile aus Sicht des Letztverbrauchers

- ▶ **„Windparknetzbetreiber“ als Ansprechpartner** für Netzanschlussfragen, nicht der derzeitige Netzbetreiber – mehr Freiheiten / Gestaltungsmöglichkeiten bei Netzanschlussfragen
- ▶ **Möglichkeit** bei Letztverbrauchern **auf BKZ zu verzichten**
 - Aber: soweit die zu Kapazitätsbedarf gegenüber dem derzeitigen Netzbetreiber als vorgelagertem NB führt, muss Infrastrukturbetreiber („Windparknetzbetreiber“ als NB) BKZ an den derzeitigen Netzbetreiber zahlen → Ansatz als immaterieller Vermögensgegenstand und Umlage auf NNE

Welche Nachteile bringt der Betrieb eines
NdAV gegenüber einer KDA mit sich?

Differenzierung nach Rollen





Nachteile aus Sicht des Anlagenbetreibers

- ▶ **Keine erkennbaren** Nachteile für Anlagenbetreiber

Nachteile aus Sicht des Netzbetreibers/Infrastrukturbetreibers



bbh

- ▶ Entflechtung
- ▶ Netzbetrieb
- ▶ Netznutzungsentgelte
- ▶ Netznutzung und Netzzugang
- ▶ Netzanschluss und Anschlussnutzung
- ▶ Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung
- ▶ Mess- und Zählerwesen
- ▶ EEG und KWKG
- ▶ Marktstammdatenregister
- ▶ Europarecht
- ▶ Beschwerdemanagement



Nachteile aus Sicht des Letztverbrauchers

- ▶ **Eingeschränkte Möglichkeiten der EEG-Umlagereduzierten Eigenversorgung**
 - Eigenversorgung nicht möglich, wenn Strom durch ein Netz geleitet wird
- ▶ **NNE und netzseitige Umlagen** fallen für **alle** Entnahmen an
- ▶ **Durchmischungsvorteile** gegenüber Situation des Windparknetzes als KDA **gehen verloren** (jede Marktlokation wird individuell betrachtet)

Was ist zu tun?

Voraussetzungen für NdAV schaffen

- ▶ Um als **Energieversorgungsnetz** eingestuft zu werden, muss anhand künftiger **Drittnutzer**
 - räumliche Zusammenhang der bestehenden Infrastruktur „aufgebrochen“ werden
 - eine erhebliche Drittmenge durchgeleitet werden, etc.

Genehmigung einholen

- ▶ Die Aufnahme des Betriebs eines NdAV muss **genehmigt werden**
- ▶ **Antrag** bei zuständiger Behörde **stellen**
- ▶ **Anlass** der Genehmigung ist der erste „Drittanschluss“ (Aufnahme des Betriebs eines NdAV)
- ▶ Genehmigung **darf nur versagt werden, wenn** Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorgaben des EnWG auf Dauer zu gewährleisten

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Rechtsanwalt Lars Schlüter, BBH Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-100
lars.schlueter@bbh-online.de
www.bbh-online.de